

Si vero ibidem mancus penderit (bezw. pendiderit, pependerit), sol. XXX (bezw. XXXV) culp. iud.

Sodass also in B bei der Hand und beim Daumen die Anlage der betreffenden Bestimmung mit der Ribuaria übereinstimmt.

Weiterhin ist es dann wohl auch auf den Einfluss eben dieser Lex zurückzuführen, wenn B die in A erwähnte Zunge und den Zahn völlig hat unter den Tisch fallen lassen. Denn von diesen Gliedern wird in der Ribuaria überhaupt nicht gesprochen. So sind in B nur die erwähnt, deren auch die Ribuaria gedenkt, und keine anderen. Man kann endlich noch darauf hinweisen, dass wenigstens in den Handschriften B 3 und B 4 für die Zerstörung des Daumen die in der Lex Salica ganz ungewöhnliche, dagegen mit der Ribuaria übereinstimmende Busse von fünfzig Schillingen begegnet (vgl. Ribuaria 5, 5).

Nun könnte man ja diese unleugbaren Beziehungen zwischen Ribuaria und B-Text auf die Weise erklären, dass man eine Abhängigkeit jenes Gesetzes von diesem Text annimmt. Aber auch hier lässt sich zeigen, dass die Ribuaria auf einer anderen Fassung der Salica beruht. Zunächst hat sie keinen Paragraphen, der wie der erste von B die Zerstörung mehrerer Glieder zusammenfassend behandelte, sondern diese werden wie in A jedes für sich nacheinander besprochen. Dabei weicht ja nun die Ribuaria von allen Texten der Salica insofern ab, als sie Ohr, Nase und Auge voranstellt. Danach aber ordnet sie so, dass Hand, Finger, Fuss, Kastration aufeinander folgen und diese Anordnung stimmt nicht zu B, wo ja wegen des § 1 nach den Fingern der Fuss als überflüssig ausgefallen ist und somit die Kastration sich nicht diesem, sondern jenen unmittelbar anreicht. Dabei hat der Redaktor von B noch das Versehen begangen, nicht nur die allerdings in § 1 bereits erledigte völlige Zerstörung, sondern auch die blossе Verwundung des Fusses fortzulassen, sodass nun in seinem Text zwar von der mancatio der Hand und sogar des Daumens, aber nicht von der des Fusses die Rede ist. Dagegen hat die Ribuaria dies Delikt und zwar mit deutlichem Anklang an A erwähnt. Sie schreibt:

Si pedes ibidem mancus pependerit . . .

Dazu vgl. A § 8:

Si vero pedes capulatus fuerit et ibidem mancus (C: mancus) teniat . . .

Sogar die Form pedes statt pes begegnet hier in der Ribuaria wie in der Salica. Es kann endlich noch darauf